S 4 KR 3963/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V gilt auch für die Versicherungspflicht als Rentner. Hat der Versicherte bei Wiederaufleben der KVdR das 55. Lebensjahr bereits vollendet, greift § 6 Abs. 3 a SGB V ein.
Normenkette	SGB V §§ 5 Abs.1; 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 a; 20 Abs. 1; GG Art. 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 KR 3963/02
Datum	28.10.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 5300/03
Datum	28.07.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 28. Oktober 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Mitgliedschaft der KlÃ¤gerin in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die 1942 geborene KlÃ¤gerin war seit Aufnahme einer unselbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit

1964 bis zum 26.01.1989 im Sozialversicherungssystem der ehemaligen DDR krankenversichert und nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vom 27.01.1989 bis 22.08.1989 und vom 01.08.1990 bis 30.08.1990 bei der Beklagten auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld gesetzlich pflichtversichert. Ab 27.01.1989 bezog sie erstmals von der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte eine Witwenrente nach ihrem 1987 in D. verstorbenen Ehemann. Ab dem 31.08.1990 traf diese Rente mit Einkommen Ã¼ber der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung aus unselbstÃ¤ndiger Arbeit als angestellte Lehrerin zusammen, was zum Ruhen der Witwenrente fÃ¼hrte. Seit 31.08.1990 war die KlÃ¤gerin daher versicherungsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung und ab diesem Zeitpunkt privat kranken- und pflegeversichert.

Mit Wirkung zum 01.03.2002 entschied sich die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Anwendung eines Altersteilzeitmodells, welches mit einer deutlichen Reduzierung ihres Einkommens unter die aktuelle Beitragsbemessungsgrenze verbunden war, so dass ab 01.03.2002 der Tatbestand der Versicherungsfreiheit nicht mehr vorlag.

Am 06.03.2002 stellte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten einen Antrag auf Mitgliedschaft und trug vor, auf Grund der deutlichen Reduzierung ihres Einkommens werde die vorher ruhende Witwenrente nunmehr jedenfalls teilweise weitergezahlt, weshalb auch die am 27.01.1989 (Erstbezug der Witwenrente) begrÃ¼ndete gesetzliche Krankenversicherungspflicht wieder auflebe. Hierauf sei Â§ 6 Abs. 3 a Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) nicht anzuwenden, da sie am 27.01.1989 die Voraussetzungen zum Beitritt in die GKV erfÃ¼llt habe. AuÃerdem fehle bei Â§ 6 Abs. 3 a SGB V eine Ãbergangsregelung; bei Inkrafttreten dieser Vorschrift sei sie bereits Ã¼ber 55 Jahre alt gewesen und habe somit keine MÃ¶glichkeit mehr gehabt, sich wieder gesetzlich zu versichern. Da sich durch das Altersteilzeitmodell auch ihr Beihilfeanspruch auf 25 % halbiere und sie bei sinkendem Einkommen keine Aufstockung ihrer PKV vornehmen kÃ¶nne, ergebe sich bereits jetzt eine KV-LÃ¼cke von mindestens 25 %. Dies werde sich bei Beginn ihrer eigenen Altersrente durch kompletten Wegfall ihres Beihilfeanspruchs und weiter sinkendem Einkommen noch dramatisieren. 1989 sei ihr die MÃ¶glichkeit der Nutzung des Modells Beihilfe + PKV nahegelegt und die MÃ¶glichkeit des Wiedereinstiegs in die GKV zugesagt worden. Im Ãbrigen sei sie unrechtmÃ¤Ãig in der DDR festgehalten worden, so dass sie die Altersgrenze fÃ¼r eine Verbeamtung als Lehrerin nicht habe erfÃ¼llen kÃ¶nnen. Es sei deshalb grundsÃ¤tzlich eine fÃ¼r alle Seiten befriedigende LÃ¶sung zu finden, d. h. entweder Ausgleich des ihr entstandenen tatsÃ¤chlichen Verlustes z. B. durch rÃ¼ckwirkende Verbeamtung oder Ausgleichszahlung bzw. als kleinsten gemeinsamen Nenner eine Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung.

Mit Bescheid vom 22.03.2002 lehnte die Beklagte die Aufnahme der KlÃ¤gerin in die gesetzliche Krankenversicherung unter Hinweis auf Â§ 6 Abs. 3 a SGB V ab. Danach werde Personen, die nach dem 55. Lebensjahr versicherungspflichtig wÃ¼rden, seit dem 01.07.2000 der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung versperrt, wenn sie unmittelbar zuvor keinen ausreichenden Bezug zur gesetzlichen Krankenversicherung nachweisen kÃ¶nnten. Es handle sich hierbei um eine

SchutzmaÃnahme zu Gunsten der gesetzlichen Krankenversicherung, denn es solle eine Abwahl der privaten Krankenversicherung im Alter vermieden werden, um so die gesetzliche Krankenversicherung vor schlechten Versicherungsrisiken zu schÃ¼tzen. Dass eine Ãbergangsregelung fehle, dÃ¼rfte kein Zufall gewesen sein und sei in vielen Bereichen der Gesetzgebung Ã¼blich. Auch die Tatsache, dass die Witwenrente wegen Einkommensanrechnung geruht habe, lasse keine andere Beurteilung zu.

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein mit der BegrÃ¼ndung, sie habe von der MÃ¶glichkeit, sich freiwillig in der Krankenversicherung weiter versichern zu lassen, keinen Gebrauch machen kÃ¶nnen, da sie zu 70 % eine Beihilfeberechtigung gehabt und die Beklagte eine auf die Beihilfe aufbauende Versicherung nicht angeboten habe. Auch habe sie sich bei der AOK V. rÃ¼ckversichert, dass sie auf Grund der Witwenrente weiterhin Ã¼ber die Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sein werde, wenn sie in den Rentenstand eintrete. Sie habe sich auf die 1990 von der AOK getroffene Aussage verlassen, dass sie im Falle des Wiederauflebens ihrer Witwenrente in die ursprÃ¼nglich bei Beginn der Witwenrente begrÃ¼ndete Versicherungspflicht zurÃ¼ckfallen wÃ¼rde. Dass der Gesetzgeber keine Ãbergangsregelung getroffen habe, sei ihres Erachtens verfassungswidrig.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.07.2002 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck: Durch die Reduzierung des Einkommens auf Grund des Altersteilzeitmodells seit 01.03.2002 falle der Tatbestand der Versicherungsfreiheit nach Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und Â§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI weg. Ab diesem Zeitpunkt trete daher grundsÃ¤tzlich Sozialversicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung nach Â§ 5 Abs. 1 SGB V und Â§ 20 Abs. 1 SGB XI ein. Die KlÃ¤gerin sei jedoch auf Grund der Anwendung des Â§ 6 Abs. 3 a SGB V versicherungsfrei und damit nicht sozialversicherungspflichtig. Mit dieser Neuregelung, die am 01.07.2000 in Kraft getreten sei, werde Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig wÃ¼rden, der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung versperrt, wenn sie unmittelbar zuvor keinen ausreichenden Bezug zur Krankenversicherung nachweisen kÃ¶nnen. Der Ausschluss von der Versicherungspflicht verhindere sowohl den erstmaligen Zugang als auch die RÃ¼ckkehr in die gesetzliche Krankenversicherung ohne ausreichende Vorversicherungszeiten. Die Regelung diene der gebotenen klaren Abgrenzung zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung zum Schutz der Solidargemeinschaft der gesetzlich Versicherten. Die KlÃ¤gerin habe am 01.03.2002 bereits ihr 55. Lebensjahr vollendet gehabt und sei in den letzten 5 Jahren mindestens die HÃ¤lfte der Zeit versicherungsfrei gewesen. Der Hinweis der KlÃ¤gerin, dass sie sich auf Grund der BeihilfeansprÃ¼che nicht freiwillig in der gesetzlichen Versicherung habe weiter versichern kÃ¶nnen, treffe nicht zu. Vielmehr hÃ¤tte sich die KlÃ¤gerin damals bei der AOK freiwillig weiterversichern kÃ¶nnen, da die nÃ¶tige Vorversicherungszeit erfÃ¼llt gewesen wÃ¤re. Die Aussage der AOK V., dass auf Grund der Witwenrente bei Wegfall der Versicherungsfreiheit die RÃ¼ckkehr in die gesetzliche Krankenversicherung mÃ¶glich sei, sei im Jahre 1990 richtig gewesen, da die Regelung des Â§ 6 Abs. 3 a SGB V erst am 01.07.2000 in Kraft getreten sei.

Deswegen erhob die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht Stuttgart (SG), mit der sie ihr Begehren weiter verfolgte. Sie machte im Wesentlichen geltend, sie habe seit ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland Anspruch auf Witwenrente; hierbei handle es sich um eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Â§ 5 Abs. 1 Ziff. 11 SGB V. Nachdem der verstorbene Ehemann wÃ¤hrend seines gesamten Berufslebens gesetzlich krankenversichert gewesen sei, seien die fÃ¼r die Mitgliedschaft in der KVdR maÃgeblichen Vorversicherungszeiten erfÃ¼llt. Von dieser Versicherungspflicht in der KVdR habe sie sich zu keinem Zeitpunkt befreien lassen. Die Befreiung habe sich ausschlieÃlich auf die Versicherungspflicht als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigte bei Ãberschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze bezogen. Die Versicherungspflicht in der KVdR habe daneben unverÃ¤ndert fortbestanden. Von besonderer Bedeutung sei hierbei, dass der Anspruch auf Witwenrente zu keinem Zeitpunkt erloschen sei, vielmehr wegen Ãberschreitens der Hinzuverdienstgrenzen lediglich geruht habe. Â§ 6 Abs. 3 a SGB V sei in ihrem Fall nicht einschlÃ¤gig, da sie nicht nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig geworden sei, vielmehr auf Grund des Anspruchs auf Witwenrente Versicherungspflicht in der KVDR bestanden habe, die lediglich in Folge des Ruhens der WitwenrentenansprÃ¼che ihrerseits geruht habe. DarÃ¼ber hinaus sei sie der Auffassung, dass die Vorschrift des Â§ 6 Abs. 3 a SGB V verfassungswidrig sei, da diese keinerlei Ãbergangsregelung fÃ¼r Ã¤ltere Personen vorsehe. Die KlÃ¤gerin legte ein Schreiben der BfA vom 20.08.2002 vor, dem zu Folge die Hinterbliebenenrente der KlÃ¤gerin zum 30.09.1999 wegfiel und somit ab dem 01.10.1999 ruhte.

Die Beklagte trat der Klage entgegen und wies ergÃ¤nzend daraufhin, dass fÃ¼r die Anwendung des Â§ 6 Abs. 3 a SGB V die Art der Versicherungspflicht unerheblich sei, wenn die Versicherungspflicht nach Vollendung des 55. Lebensjahres eintrete. Es kÃ¶nnten im Prinzip alle Versicherungspflicht-TatbestÃ¤nde des Â§ 5 Abs. 1 SGB V sein. Es sei daher irrelevant, dass vorliegend nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V Versicherungspflicht vorliege. Durch die Reduzierung des Einkommens auf Grund des Altersteilzeitmodells seit 01.03.2002 falle der Tatbestand der Versicherungsfreiheit nach Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und Â§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB X I weg. Ab diesem Zeitpunkt trete daher grundsÃ¤tzlich Sozialversicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung nach Â§ 5 Abs. 1 SGB V und Â§ 20 Abs. 1 SGB XI ein.

Mit Urteil vom 28.10.2003, den ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin zugestellt am 25.11.2003, wies das SG die Klage ab. In den EntscheidungsgrÃ¼nden fÃ¼hrte es im Wesentlichen aus, es kÃ¶nne letztlich offen bleiben, ob die KlÃ¤gerin auf Grund ihrer TÃ¤tigkeit als Lehrerin nach Â§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 wegen Ãberschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze oder aber nach Â§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 SGB V versicherungsfrei gewesen sei. Sollte sie Â§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 SGB V unterfallen, wonach u. a. BeschÃ¤ftigte von Ã¶ffentlich-rechtlichen KÃ¶rperschaften versicherungsfrei seien, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder GrundsÃ¤tzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der BezÃ¼ge und auf Beihilfe oder HeilfÃ¼rsorge haben, dauere diese Versicherungsfreiheit trotz aufgenommener TeilzeittÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin auch heute noch an, da Â§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 SGB V nicht zwischen Voll- und Teilzeit unterscheide. Diese

Versicherungsfreiheit nach Â§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 SGB V bestÃ¼nde auch unabhÃ¤ngig von der Bezahlung der Witwenrente, wie sich aus Â§ 6 Abs. 3 SGB V ergebe. Sollte die KlÃ¤gerin wegen Â§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 SGB V (Ãbersteigen der Jahresarbeitsentgeltgrenze) fÃ¼r den Zeitraum vor dem 01.03.2002 versicherungsfrei gewesen sein, wÃ¤re zwar grundsÃ¤tzlich nach Aufnahme der Altersteilzeit nach Â§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 SGB V bzw. wegen des Bezuges der Rente nach Â§ 5 Abs. Abs. 1 Ziff. 11 SGB V die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eingetreten, diese Versicherungspflicht scheitere jedoch vorliegend an Â§ 6 Abs. 3 a SGB V, da die KlÃ¤gerin am 01.03.2002 bereits das 56. Lebensjahr vollendet gehabt habe und in den letzten 5 Jahren nicht gesetzlich versichert gewesen sei. Der Fall wÃ¤re auch nicht anders zu beurteilen, wenn der KlÃ¤gerin seit dem 27.01.1989 durchgehend Witwenrente ausbezahlt worden wÃ¤re. Die KlÃ¤gerin sei auch mindestens die HÃ¤lfte dieser Zeit versicherungsfrei gewesen. Die Regelung des Â§ 6 Abs. 3 a SGB V sei nicht verfassungswidrig. Eine Verletzung von Beratungs- und Informationspflichten seitens der AOK V.-Schwenningen im Jahr 1990, die einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch begrÃ¼nden kÃ¶nnte, sei vorliegend nicht gegeben, da die Auskunft zum damaligen Zeitpunkt zutreffend gewesen sei.

Hiergegen richtet sich die am 29.12.2003 (Montag nach Weihnachten) eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie vor, die Versicherungspflicht auf Grund des Bezugs der Witwenrente habe von Anfang an bestanden, nÃ¤mlich bevor Ã¼berhaupt eine Versicherungspflicht aus einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis und die nachfolgende Versicherungsfreiheit zum Tragen gekommen sei. Diese Fallkonstellation werde von Â§ 6 Abs. 3 SGB V nicht erfasst. Von der Versicherungspflicht in der KVdR auf Grund des Anspruchs auf Witwenrente zum 27.01.1989 sei sie zu keinem Zeitpunkt befreit worden, der Anspruch auf Witwenrente sei auch zu keinem Zeitpunkt erloschen, sondern lediglich wegen Ãberschreitens der Hinzuverdienstgrenze zum Ruhen gekommen, weshalb auch die Pflichtversicherung in der KVdR lediglich geruht habe. Eine Versicherungspflicht, die wegen absoluter Versicherungsfreiheit verdrÃ¤ngt worden sei, lebe wieder auf. Dies mÃ¼sse auch fÃ¼r FÃ¤lle der vorliegenden Art gelten in denen die Versicherungspflicht zum Ruhen gekommen sei. Â§ 6 Abs. 3 a SGB V sei daher in ihrem Fall nicht anwendbar. Ungeachtet dessen sei diese Vorschrift verfassungswidrig. Sie habe keinerlei MÃ¶glichkeiten gehabt, sich auf die RechtsÃ¤nderung einzustellen. Sie werde hierdurch unangemessen gegenÃ¼ber denjenigen Personen benachteiligt, die den Wechsel entweder noch vor Inkrafttreten des Â§ 6 Abs. 3 a SGB V hÃ¤tten vornehmen kÃ¶nnen oder gegenÃ¼ber jÃ¼ngeren Personen, die nunmehr die MÃ¶glichkeit hÃ¤tten, sich auf diese Bestimmung einzustellen.

Die KlÃ¤gerin beantragt â teilweise sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 28. Oktober 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 22. MÃ¤rz 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, sie ab 01.03.2002 in der Kranken- und Pflegeversicherung pflichtzuversichern.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass eine Versicherungspflicht ab 01.03.2002 bereits deshalb nicht bestehen kÃ¶nne, weil Â§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 SGB V fÃ¼r das Vorliegen einer Versicherungsfreiheit nicht zwischen Voll- und TeilzeitbeschÃ¤ftigungen unterscheide. Im Ãbrigen habe die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) der KlÃ¤gerin bis 28.02.2002 nicht geruht. Erst zum Zeitpunkt des Wegfalles der Versicherungsfreiheit ab 01.03.2002 trete grundsÃ¤tzlich eine Versicherungspflicht nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 11 SGB V ein. Daher komme eine Versicherungsfreiheit nach Â§ 6 Abs. 3 a SGB V ab 01.03.2002 bei der KlÃ¤gerin zum Tragen. Die Regelungen des Â§ 6 Abs. 3 a SGB V seien auch nicht verfassungswidrig.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin, Ã¼ber die der Senat mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden konnte, ist zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Sie hat keinen Anspruch auf Aufnahme in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ab 01.03.2002.

Die Rechtsgrundlagen fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin begehrte Pflichtmitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung (Â§ 5 Abs. 1 SGB V und Â§ 20 Abs. 1 SGB XI) und fÃ¼r die von der Beklagten angenommene Versicherungsfreiheit (Â§ 6 SBG V) sind im angefochtenen Widerspruchsbescheid zutreffend zitiert. Hierauf nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug.

In Ansehung dieser Vorschriften hat das SG zu Recht entschieden, dass die KlÃ¤gerin nach Â§ 6 Abs. 3 a SGB V auch ab 01.03.2002 versicherungsfrei war. Der Senat schlieÃt sich insoweit den zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG in vollem Umfang an und sieht deswegen von einer weiteren Darstellung seiner EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

ErgÃ¤nzend weist der Senat auf folgendes hin: Da bei der KlÃ¤gerin bis Februar 2002 wegen Ãberschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach Â§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 SGB V Versicherungsfreiheit bestand, war sie auch von der Versicherungspflicht als Rentnerin (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V) befreit. Dies ergibt sich aus Â§ 6 Abs. 3 SGB V, der eine absolute bzw. verdrÃ¤ngende Versicherungsfreiheit regelt. Soweit â

wie hier â□□ ein VerdrÃ¤ngungstatbestand von Versicherungsfreiheit (Â§ 6 Abs. 1 Nr.1 SGB V) eingreift, werden alle TatbestÃ¤nde der Versicherungspflicht nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 bis 12 SGB V und damit sogar die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) verdrÃ¤ngt. Dies bedeutet im Falle der KlÃ¤gerin eine absolute Versicherungsfreiheit bis Februar 2002 unabhÃ¤ngig davon, ob die Witwenrente zur Auszahlung kam oder nicht. Erst seit Beginn der Altersteilzeit ab 01.03.2002 konnte Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung eintreten mit der Folge, dass ab 01.03.2002 die bis dahin verdrÃ¤ngte KVdR wieder aufleben konnte. Zu diesem Zeitpunkt hatte die KlÃ¤gerin aber das 55. Lebensjahr bereits vollendet, so dass Â§ 6 Abs. 3 a SGB V eingreift. Danach ist die an sich versicherungspflichtige KlÃ¤gerin gleichwohl versicherungsfrei, weil sie innerhalb der letzten fÃ¼nf Jahre nicht in der GKV versichert und innerhalb dieser Zeit wegen Ã□berschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze von der GKV ausgenommen bzw. versicherungsfrei war

Wie das SG hat sich auch der Senat nicht davon zu Ã¼berzeugen vermocht, dass das einfache Recht gegen das Grundgesetz verstÃ¶Ã□t. Auch insoweit schlieÃ□t sich der Senat voll der Ã¼berzeugenden BegrÃ¼ndung des SG an. Eine Verletzung des Artikel 3 Grundgesetz (GG) ist vor allem dann anzunehmen, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen kÃ¶nnten (BVerfGE 104, 126, 144 f = SozR 3-8570 Â§ 11 Nr. 5 S 48 f; BVerfGE 103, 242, 258 =SozR 3-3300 Â§ 54 Nr. 2 S. 12 jeweils mwN). Dabei setzt der Gleichheitssatz dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers um so engere Grenzen, je stÃ¤rker sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die AusÃ¼bung grundrechtlich geschÃ¼tzter Freiheiten nachteilig auswirken kann. AuÃ□erhalb dieses Bereichs lÃ¤sst er dem Gesetzgeber weitgehende Freiheit, Lebenssachverhalte je nach dem Regelungszusammenhang verschieden zu behandeln; die Grenze bildet insoweit allein das WillkÃ¼rverbot, d. h. wenn sich fÃ¼r die Ungleichbehandlung kein in angemessenem VerhÃ¤ltnis zu dem Grad der Ungleichbehandlung stehender Rechtfertigungsgrund finden lÃ¤sst (BVerfGE 102, 68, 87 = SozR 3 â□□ 2.500 Â§ 5 Nr. 42 S. 184; BVerfGE 97, 271, 290 f. = SozR 3 â□□ 2.940 Â§ 58 Nr. 1 S. 10 f.). Hier hat der Gesetzgeber seinen demnach im Rahmen von Artikel 3 Abs. 1 GG weiten Gestaltungsspielraum nicht deshalb Ã¼berschritten, weil er zum Schutz der Solidargemeinschaft der gesetzlich Versicherten eine klare Abgrenzung der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung vorgenommen und den bereits in den fÃ¼r eine Pflichtmitgliedschaft als Rentner (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11) oder fÃ¼r den freiwilligen Betritt (Â§ 9 Abs. 1 Nr. 1) gesetzlich geforderten Vorversicherungszeiten zum Ausdruck kommenden Grundsatz gestÃ¤rkt hat, nÃ¤mlich dass versicherungsfreie Personen, die sich frÃ¼hzeitig fÃ¼r eine Absicherung in der privaten Krankenversicherung entschieden haben, diesem System auch im Alter angehÃ¶ren sollen. Schon in dem verfassungsrechtlich zulÃ¤ssigen Ziel, die Beitragszahler vor einer unzumutbaren Belastung infolge eines Wechsels zwischen den Versicherungssystemen der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung zu schÃ¼tzen, liegt ein sachlicher Grund fÃ¼r die vom Gesetzgeber eingefÃ¼hrten BeschrÃ¤nkungen des Â§ 6 Abs. 3 a SGB V. Einer Ã□bergangsregelung bedurfte es insoweit nicht.

Die Berufung konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.12.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024